

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

---

... Hagedorn von

## **Etwas über die Errichtung einer neuen Administrations-Commißion**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1776?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88029292X>

**Abstract:** Polemik gegen den Plan einer Administrations-Kommission für die in Konkurs geratenen mecklenburgischen Güter

Druck    Freier  Zugang

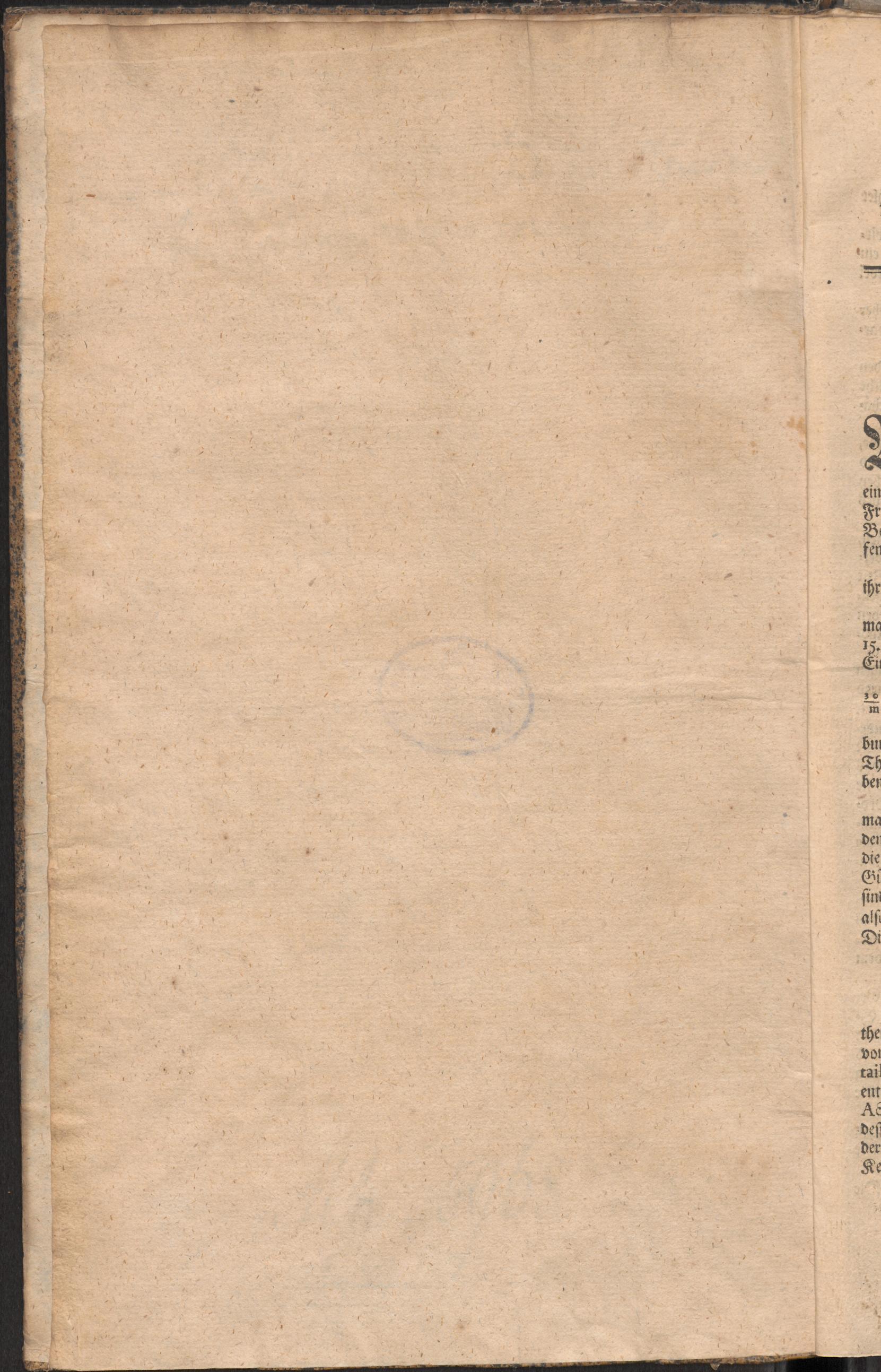




- 1) Gedanckes über die Administration im Comitatus Pragense et Gitter.
- 2) Pro memoria über gleichen Zeitraum in M. St.
- 3) für einen über gleicher Zeitraum
- 4) Obwohl über die Fürstung eines neuen Administrations Commissar
- 5) das Entzügen des Befehlshabers zu dessen Erbenmächtigsten bei Güte. Delib. Verf.
- 6) des Schreibers Rundschreiben in W. St.
- 7) cabin. d. Haten ausgegangen sind bis Frey, Real Gaucoleb

Mk - 5968<sup>1-7</sup>  
~~47~~<sup>1-7</sup>





5.  
4.

# Etwas über die Errichtung einer neuen Administrations - Commission.

**W**enn man die Gedanken eines Ungekannten über die Verwaltung in Concurs besangener Güter durch eine besondere Administrations - Commission zur genauern Prüfung ziehet; so dürfte sich das Urtheil bestätigen, daß die frommen Wünsche für das Wohl unsers Vaterlandes, und für die Abwendung des Nachtheils so vieler armen Leute immerhin loblich, allein die vorgeschlagenen Mittel zur Erreichung dieser Endzwecke weder anpaßend noch erforderlich sind. Nichts ist leichter, als mittelst Voraussezung einiger grundleglich angenommenen Sätze daraus gewisse Folgerungen abzuleiten, deren Werth oder Unbestand gleichwohl von der Stärke oder Schwäche ihrer Grundlagen lediglich abhängt, allein, nichts ist auch unnatürlicher, als von besonderen Fällen, gegen die Vorschriften einer gesunden Vernunft-Lehre, aufs ganze allgemein zu schließen.

Ob die Zahl der Concurs-Güter 40 oder 50 ausmache, ob ihr Werth nach mäßiger Schätzung über 1 oder 2 Millionen hinausgehe, das hat in gegenwärtiger Untersuchung keinen so wesentlichen Einflus, als die Behauptungen, daß 15 bis 20 Güter nichts getragen, einige Schulden gemacht, andere 2, einige 3 und kaum ein Paar davon 4 Prozent getragen, daß nach der Erfahrung die Concurs-Güter übel administriret, und nicht so genossen werden, als andere Landbegüterte das Ihrige nuzzen, und daß der Fehler nicht in den Gütern, wovon einige den besten im Lande gleichen, sondern in der Administration, und zwar in der Art und Kostbarkeit derselben, anzutreffen seyn müsse. Oft wird der Ausdruck vom Patriotismus gebraucht, um Bitterkeiten unter dieser Schutz-Wehre auszulassen, oft, um sich zu versorgen.

Jeder Rechtsschaffene in allen Ständen, in dessen Adern redliche Vaterlands-Liebe schlägt, sieht die beträchtliche Anzahl Concurs-Güter, ihrer Eigenthümer beraubt, deren Vervielfältigung, die Menge seufzender Gläubiger, zum Theil durch Entbehrung der nothwendigsten Bedürfnisse zu den äußersten Stufen des Elends herabgesenkt. Er sieht die allgemeine Stockung im Geld-Umlauf, und den beynahen gänzlichen Verfall des Credits, mit innerem Misvergnügen, sieht auf die mannigfaltigen Quellen des Nebels, das durch schlechte Be-handlung einiger Concurs-Güter fortgeführt wird, zurück, und bedauert das ausgebreitete Elend.

Der Landbegüterte Schuldner, bald durch eigene Handlungen, bald durch Unglücksfälle, oder sonstige Anlässe mit Schulden belastet, merkt die Folgen der drohenden Gefahr bey Entstehung einiger Klagen; wendet alles an, durch Bezahlung der Zinsen Klagen

A

auf

auf Haupt-Stühle zu entfernen, hält dadurch das aufsteigende Unge-  
witter eine Zeitlang zurück, und vernachlässigt die nötigsten Bemü-  
hungen zur Erhaltung der Gebäude und Bauren. Endlich dringen  
gerichtliche Klagen hervor, durch diese oder jene Bewegursache veran-  
lasset; der Schuldner, von der Last seiner Schulden gedrückt, erhebt  
nach der Maaße ihres Anwuchses den Werth seines Vermögens,  
ruft die nach und nach andringenden Gläubiger alle öffentlich zu-  
sammen, schildert seine Vermögens-Zulänglichkeit, sucht Anstand,  
und kämpft lange gegen seinen Fall.

Während dieser dunkelen Zwischenzeit schwellen die Zinsen und  
öffentliche Lasten auf, und die Güter an sich werden verschlechtert. Zu-  
letzt bleiben alle Versuche der Rettung vergebens. Er sinkt, ritt seine  
Güter ab, und überläßt sie seinen Creditoren in einem Zustande, wel-  
cher staat gehofter Erhebung derer seit einiger Zeit entbehrten Zinsen, ih-  
nen stumme Klagen auspreßet. Gebäude, die theils herunter liegen,  
oder den Einsturz drohen, entnervte Bauren, verarmte Unterthanen,  
und ausgemergelte Necker eröffnen die traurigsten Aussichten, und ein  
langer Zeit-Raum nimt die Aufkünfte, die natürlicher Weise nicht er-  
giebig sein können, hinweg, um einer gänzlichen Verödung vorzubeugen.

Eine Zeichnung, für deren richtiges Contour und Colorit die  
Offenkündigkeit sichere Gewehr leistet, die sowohl eine Gewisheit des  
mindern Ertrags, als die waren Ursachen dieses mindern Genusses von  
1. 2. 3. oder 4 Procent darlegt, und die unvermeidliche Nothwendig-  
keit der Verwendung aller, oder der mehresten, oder eines Theils der  
Aufkünfte zu ihrer Herstellung kenntlich macht, ohne daß weder die  
Verwaltungs-Art, noch die Kosten derselben hiebei wesentlich beitragen.  
Man würde inzwischen eben so stark irren, wenn man diese traurige  
Schilderung auf alle Concurs-Güter ausdehnen, als wenn man alle  
und jede Verwaltung derselben, ohne Ausnahme billigen wollte. Auch  
hier spricht die Offenkündigkeit laut, zum Erweise der Wahrheit, daß  
verschiedene Concurs-Güter, über ihnen waren Werth nicht ausge-  
priesen, noch vorhin so sehr herunter gesetzt und verschlechtert, durch  
den Weg der Berechnung, oder Verpachtung volle Zinsen, und bei  
dem Fall der Landes-Produkte oder zutreffender Unglücks-Fälle doch  
4 Procent reine Ausbeute schaffen.

So wie im Gegentheil mancher Land-Begüterter sein Guth  
schlecht bemuzzet, so ist auch die Verwaltung dieses und jenen unter so  
vielen Concurs-Gütern nicht über alle Erinnerung erhaben, und die  
Abstellung der Fehler, verknüpft mit dem Zweck ihrer Verbesserung,  
ein rechtmäßiger Wunsch iedes wohldenkenden Patrioten.

Diese Bemerkungen führen näher zu dem Vorschlag einer einzur-  
föhrenden neuen Administrations-Commission, und so entstehet die er-  
ste Frage über die Befugnis dazu ohne Zustimmung der Gläubiger.

Eine gedehnte Beurtheilung und Berichtigung aller deshalb  
vorausgeschickten Grund-Sätze nach ihren Theilen, dürfte außer der  
Bedenklichkeit auf manche Abwege ohne Nutzen ablenken. Unwieder-  
sprechlich ist ieder Einwohner im Staat sich den Verordnungen, wel-  
che auf Erhaltung der allgemeinen Ordnung, Ruhe und Sicherheit  
des

des Ganzen abzielen, nicht nur sich zu fügen schuldig, und er entsagt durch seinen Eintritt im Staat in so ferne, und überdem in manchen andern ähnlichen Fällen der unbeschränkten Ausübung seiner natürlichen Freiheit, sondern er ist auch die vorhandenen Landes-Gesetze gegen sich gelten zu lassen verbunden. Ganz anders verhält es sich mit neuen Gesetzen, die auf sein Eigenthum Bezug nehmen.

Denn indem er im Staat eintritt, oder sein Vermögen dahin giebt, so wird ihm für die Sicherheit seines Eigenthums und dessen freie Benutzung, in Gleichförmigkeit bisheriger Gesetze, zugleich aber auch dafür, daß er nach denen vorhandenen gerichtet werden solle, gleichsam ein stillschweigendes Versprechen geleistet. Nun kann freilich der Fall entstehen, wo zur Erhaltung des ganzen Staats ein Mitglied sein Vermögen ganz oder zum Theil herzugeben, oder zu veräussern, sich nicht entziehen darf, und die Gesetz gebende Macht eines Landes verbindet ihn dazu aus dem Begrif des Ober-Eigenthums Rechts (dominii supereminens.) Jedoch wie dies Recht und Verbindlichkeit nur auf wirkliche Fälle der Noth, und zur Abwendung eines dem Staat drohenden Uebels nach bekannten Begriffen bewährter Lehrer vom öffentlichen Recht lediglich eingeschränkt ist, so empfängt der leidende Unterthan auch dafür eine gebührende Vergütung aus dem Grundsatz, daß ieder die gemeine Noth und Gefahr übertragen müsse.

So wenig nun der Staat dadurch im geringsten leidet, ob ein einzelnes Guth nach dem Willen der Interessenten wohl oder übel verwaltet, hoch oder geringe verpachtet, zu 1. 2. 3. 4. oder 5 Prozent berechnet werde; so wenig lässt sich in vergleichenden besondern Fällen eine Anwendung eines außerordentlichen Ober-Eigenthums-Rechts, von der so benannten obersten Tutel- und Vertretungs- oder Versteuhrungs-Recht ganz verschieden, gedenken. Eben so groß ist die Berechtigung eines jeden Gläubigers, vorzüglich des Auswärtigen, daß die Errichtung eines solchen neuen Gesetzes, welches mit Aufhebung der natürlichen Befugnisse, allgemeinen Rechte, und bisherigen Landes-Befassungen, ihn zum Unmündigen herabwürdigen, und die traurige Erlaubnis entziehen soll, für die Verwaltungs- und Nutzungs-Art seines auf gute Treue und Glauben hingeliehenen eigenthümlichen Vermögens bis dahin selbst mit zu sprechen, daß die Zukunft die bange Un gewisheit ausskläre; ob er vielleicht den Rest seines ersparten Vermögens aus einem Schiffbruch rette, ausgesetzt werde, damit er den freien Entschluß, ob er unter solchen Situationen sein Geld weiter dahin ausleihen, und sich der Gefahr blos stellen wolle, in reisen Jahren noch einmahl für unmündig erklärt zu werden, mit Überlegung zu fassen im Stande sey.

Die Folgen, welche daher auf die Zukunft und schon gegenwärtig abfließen, sind einläuchtend. Welcher Ausländer würde unter solcher Laage sein Geld hieher leihen? Wenn der Staat dabei, daß das Wesen der ganzen Sache, (mithin ein einzelnes Guth in den Händen vieler Gläubiger, als ein Ganzes) nicht gehörig genossen wird, wesentlich verlore, so würde auch aus der Ähnlichkeit des Grundes eine Befugniß des Staats dahin erwachsen, jedem Begüterten, so bald er die

Grenzen einer regelmässigen Bewirthschafung seines Eigenthums verläßt, und es nicht behörig genießet, krafft der obersten Tutel über sämtliche Einwohnere, in die erforderlichen Schranken zurück zu sezzzen, weil sich, um die gewählten Ausdrücke beizubehalten, mit Verminderung des Genusses seine ganze Vermögens-Maße vermindert.

Ein Gebäude, auf schwankende Unterlagen gestützet, sinkt dahin.

So wandelbar obige Voraussezzungen, eben so unzuverlässig sind die Vorschläge selbst. Gesezt demnach einmahl, um alle Anhänglichkeit für das bisherige Sistem der Güter-Verwaltungen zu vermeiden, das Recht der gesetzgebenden Gewalt, ohne Zustimmung der Interessenten die Verwaltungs-Art des Genißbrauchs ihres Eigenthums anzurordnen, so entspringt die zweote Frage: Ob durch die vorgeschlagene Administrations-Commission die beyden Hauptzwecke

- 1) die Erhöhung und Sicherung des Ertrags der Güter,
  - 2) die Ersparung der Verwaltungs-Kosten,
- ohne welchen der Begrif einer verbesserten Verwaltung nicht zu sezzzen, sicherlich und nicht auf kürzere Art zu erwarten sei.

Zur Erreichung des ersten Zwecks wird eine vorsichtige Verpachtung der Berechnung vorgezogen.

So sehr die Behauptungen, daß iust durch die neue Commission dieser Zweck erreichbar, und die Verpachtung allemahl gerathener sei, die Annahme eines noch nicht erwiesenen Sazzes verrathen, so wenig läßet sich hingegen der Vorzug einer Berechnung durchgängig rechtferigen, weil alles auf die Beschaffenheit der Güter, der Berechner, des Besazzes, der Preise der Landes-Producte, und der Pächter ankommt.

Denn a) nach ordentlicher Verpachtung gewinnt der Pächter mit seiner Familie den Unterhalt, und diese Abgänge fliessen in die Debit-Cäse bei regelmässiger Berechnung.

b) Die Erfahrung lehret es, daß in einigen Debit-Sachen Güter mittelst Berechnung viele Jahre hindurch volle Aufkünste zu 5 Procent, bald einen Ueberschuß getragen und noch tragen.

c) In andern arbeitet der Pächter entweder aus Mangel der Kenntniß oder aus unordentlicher Wirthschaft zurück, und die Maße verlieret durch seinen Ruin.

d) Oft fehlt es dem Gute an Besaz, und die Entfernung der Aufseher rath eine annehmliche Verpachtung.

e) Oft fehlt das vollständige Urtheil über das Angemessene der Pacht-Summe, weil die Gewisheit des angemessenen Werths, (eines Ausdrucks, worüber selbst große Land-Wirthe in untergelegten Fällen ganz abstimmend denken) ermangelt. Eine Skizze, hinlänglich zu der Wahrheit, daß wegen Verschiedenheit der Eigenschaften dieses und jenen einzelnen Guts und mannigfaltiger eintretenden Umstände unmöglich eine allgemeine Regel zum Richt-Maaß angelegt werden möge, um darnach die Vorträglichkeit der Verpachtung allgemein und durchgängig zu behaupten, sondern daß mit Erwegung aller Verhältnisse in jedem Fall das Urtheil eines redlichen Sachverständigen über den Vorzug der Berechnung oder Verpachtung den Ausschlag geben müsse.

Hie

Hie wendet sich der Lauf dieser Gedanken, und man bringt näher in die Gründe des zweiten Haupt-Zwecks, der Kosten-Ersparnung, über welche der ungenannte Herr Verfasser sich umständlicher, wiewohl mit einer durchgängigen Willkürlichkeit ausgebreitet.

Zu 45 Concurs-Gütern sind gegenwärtig nicht 45 Curatores Bonorum und Actores Communes angestellt, und ihre Zahl vermindert sich merklich dadurch, daß zu einem Concurs oft 2. 3. bisweilen 4 bis 5 Güter gehören, die durch einen C. B. und Act. Comm. verwaltet werden. Oft sind beide Aemter bei Abwesenheit formlicher Concurse in einer Person vereinigt, und die Erfahrung zeigt, daß die Verwaltung eben so gut, zuweilen besser besorgt sei, als in andern durch 2 Personen. Alles beruhet auch hier auf die Beschaffenheit der Güter und ihrer Aufseher.

Die Gerichts-Prozeß- Jurisdicitions- und andere Kosten bleiben immer dieselben; unten davon mehr.

Fehlsam ist der Anschlag von 400 Rthlr. auf die iährliche Administration eines ieden Guts.

Wenn der gemeinsame Betrieb auf 2. 3. oder 4. zu einem Concurs gehörige Güter 400 Rthlr. wegnimt; so steckt darunter die Hälfe, vielleicht mehr, an baarem Verlag. Diese Ausgabe geht aber alle Jahre nicht so hoch, und die Kosten der Verwaltung anderer Güter betragen lange nicht so viel, folglich läßt sich obiger Ansatz schlechthin nicht rechtfertigen. Der Beruf auf offenkundige Erfahrung und Akten gilt für den unwiedersprechlichsten Beweß. Man sehe unter verschiedenen Beispielen die Rechnungen von Kleinen-Bruez und Carstorff nach, und iede beträgt lange nicht an Curatel- Advocatur- und Verlags- Gebühren 100 Rthlr. seit einigen Jahren. Fehlsam also der iährliche Ansatz von 18000 Rthlr. für 45 Güter, und die daher abgeleitete Einbuße außer andern Schäden, eben so unerweislich. Fehlsam mithin die Berechnung eines vermeintlich augenscheinlichen Gewinstes aus der neuen Administrations-Commission, die die große Summe von 8000 Rthlr. gewis erfordert, ohne die nicht berechneten Kosten, vielleicht eben so hoch, anzuschlagen und ohne daraus den mindesten Nutzen mit Sicherheit abzusehen. Für ieden waltet die Vermuthung der Ehrlichkeit bis zum Befund des Gegentheils ob, und wer sichert dafür, daß die neuen Mitglieder der Commission mit bessern Geschick und Herzen, als verschiedene gegenwärtige Curatores bonorum und Act. Communes, ausgerüstet sein werden und können.

Wäre es daher nicht unverzeihliche Ungerechtigkeit, Jene, denen keine unreue Verwaltung zur Last zu legen, und in deren Händen sich eine getreue Verwaltung bewahrt gefunden, statt dessen, daß eine ungewisse erst kommen soll, unverschuldet mit zu strafen?

Wie löset man aber auch den sichtbaren Contrast auf, daß man zu einer und eben derselben Zeit, da auf die Veräußerung der Concurs-Güter alle Hand von Seiten der gesetzgebenden Macht unsers Vaterlandes ernstlich angelegt wird, mit der Geburt einer neuen Versammlung schwanger geht, deren künftiges Dasein und Wirksamkeit jedoch hauptsächlich auf eine lange Zusammenhaltung dieser Güter beruhet.

Endlich pflegt es von iehrer unter die ausgemachten Wahrheiten gezehlet zu werden, daß viele Augen mehr sehen, als wenige, und in Anwendung auf die vorliegende Streit-Frage erhöhet sich die Vermutung bis zur höchsten Stufe der moralischen Gewisheit, daß ein ehrlicher und geschickter Curator Bonorum und Act. Comm. unter der Ober-Aufsicht eines der hohen Landes-Gerichte, und unter den Augen und Mit-Wirkung so vieler Interessenten und ihrer Bevollmächtigten in jedem Debit-Wesen das Beste der Gemeinschaft, wo nicht besser, doch gewis eben so vortheilhaft behandeln, als ein ganz neues Departement, von unbekannten Gliedern zusammen gesetzt, die zum Theil sich vielleicht allererst Kentniße zum Schaden des Ganzen samlen.

In Gefolge deßen höret das Gleichgewicht auf, die Wagsschale sinkt zum Vortheil der bisherigen Verwaltungs-Art so tief, daß der stärkste Grad der Wahrscheinlichkeit einer treuen Verwaltung für den redlichen und geschickten Curator bonorum und gemeinsamen Anwalt unter Aufsicht der hohen Landes-Gerichte und Mitstimmung der Gläubiger streite, und der neuen Administration entgegen sei, und so finden die aufgeworfenen Fragen

ad 1. 2. wegen der Bestellung der Commission, und der Männer mit leichter Mühe ihre Erledigung. Bis ietzt gibt es noch unbeschaltene Curatores bonorum und Actores Communes, und die übrigen sind durch alte Gesetze zu ihrer Schuldigkeit geschwindler zu bringen, oder zu entfernen, ohne daß es der neuen Einrichtung bedürfe.

ad 3. Man mögte einen Aufenthalts-Ort dieser Commission annehmen, welchen man wolle; so würde doch die Veränderung der Gerichts-Höfe, die nothwendige Abwechselung der Special-Bevollmächtigten, weil gleichwohl in gewissen Fällen ihre Gewaltgebere gegen den Begrif der Unmündigkeit mitsprechen sollen, die Entlegenheit vieler Güter von dem zu wählenden Ort, und die damit unmittelbar verbundene Anhäufung der Kosten unabsehbare Unzuträglichkeiten veranlassen. Man werfe nun auch einige Blicke

ad 4. auf die Ordnung des Verfahrens der Commission, um sich von der Gültigkeit der Ankündigung zu überzeugen, daß denen Fußsteigen bisheriger Anordnungen in Debit-Sachen fast punctlich nachgegangen, folglich nichts neues, mithin auch nichts müßliches, geschafft werden solle. Mit Uebergehung der Frage, wer einem solchen Collegio, das an Einsichten und Rechtschaffenheit vereinst hervorleuchten soll, die nothige Instruktion ertheilen könne, um nicht gegen Begriffe und Erfahrungen anzustossen, dürfen schon manche nicht unerhebliche Erinnerungen wider die entworfene Instruktion Platz nehmen. Man vergleiche jene mit dieser, und urtheile dann selbst.

ad 1. die Beziehung auf Cameral-Verpachtungen passt wohl nicht füglich, da theils die Entfernung der Domanial-Güter, theils die Beschwerlichkeit gehöriger Aufsicht, theils die nothwendige Gewisheit bestimmter Einkünfte zum Etat, fast allemahl für die Verpachtungen stimmen. Eine andere Bewandtnis hat es mit einzelnen Gütern, wobei

wobei sich keine Regel zur allgemeinen Richtschnur abziehen lässt. Noch jetzt werden Güter im Concurs seit vielen Jahren zu 5 Procent berechnet, im Stande erhalten, und hin und wieder bleibt im Überschuss. Welcher Vernünftige würde dazu ratzen, den Vieh-Stapel zu verschleudern, die Vortheile der regelmässigen Berechnung zu entbehren, und sich allen denen Folgen Preis zu geben, welche damit verbunden sind, wenn der Pächter entweder den Frieden nicht liebt, oder übel wirtschaftet, oder durch Unwissenheit große Güter in Unordnung bringt, zuletzt mit der Pacht-Zalung aufhört, und dadurch den Creditoren Schaden von Belange, auf manche Jahre fühlbar, zuwöllet. Oft hingegen ist die Verpachtung gerathener, allein die Regulirung derselben besonders in Debit-Sachen eben so stark eine Beschäftigung des gemeinen Anwaltes zur Sicherheit der creditorischen Rechte, nicht blos des Wirtschafts-Verständigen allein.

Dem zur Folge sind die mehresten Güter, wenigstens sicher mehr als die Hälften verpachtet, und so würde aus 20 gleich vorzulegenden Contracten jedem Zweifler völlige Überführung zu schaffen sein, daß alle die erst jetzt empfohlne Sicherheits-Clauseln, namentlich die Cautelen

ad 2. a. b. c.

und zur Erreichung derselben, die weiteren Clauseln  
ad a. b. c. in Betref der Vergütung der Unglücks-Fälle, wie wohl mit noch genauerer Bestimmung und Vorsicht wörtlich als wesentliche Punkte in allen älteren und neuen Pacht-Contracten eingeflossen.

So ist ebemässig

ad 3. diesen Zweigen darin völlige Maße und Ziel gegeben, und

ad I. Jeder Pächter der Ordnung der Schläge zu folgen angewiesen. Er darf kein Heu und Stroh verkaufen, er decket jährlich einige Gebind unentgeldlich, und schüttet das übrige Stroh gegen Vergütung des Schütt-Lohns auf. Ihm werden die Gräben im guten Stande gesetzt, er erhält sie auf seine Kosten, mit Ausschluß der Scheide-Gräben, und liefert sie Inventarienmäßig wiederum ab. Er bestreitet

ad II. Die kleinen Reparaturen unter dem Werth von 3 bis 5 Rthlr., oder besser, nach vielen Contrakten, gibt er unter allen Umständen zur Hülfe der Besserungen jährlich 10 bis 30 Rthlr. nach Verhältniß der Größe der Güter, um der Besorgniß zu entweichen, daß er nicht kleine Reparaturen, die sonst ihm auflagen, so lange vernachlässige, bis sie die Summe von 5 Rthlr. übersteigen. Er darf nichts ohne vorgängige Anzeige und ausdrückliche Genehmigung bauen, und damit besorgt er Hand- und Spann-Dienste unentgeldlich, mit Ausbescheidung der Ernted- und Saat-Zeit. Diese Einschränkung ist gerecht. Er empfängt

ad III. Bei Antritt der Pacht ein Dienst-Neglement, den Erhebungen der Leute angemessen, und darf es ohne Verantwortlichkeit nicht übertreten. Er erhält

ad IV. Nothdürftige Feurung, vor allen Torf, wenn es da ist, und Weichholzung, gehörig gewadelt, und kann nichts ohne Anweisung und Anschlag hauen lassen. Wie

B 2

ad 4.

ad 4) In allen Pacht-Contracten eine halb- oder jährige Kündigung bald schlechthin, bald und mehrentheils auf den Veräußerungs-Fall eingeschränkt, vorbehalten, so wird auch allemahl die möglichst mindeste Abzugs-Summe bewilligt, dabei aber vorzügliche Rücksicht auf die noch rückständigen Pacht-Jahre vorgenommen, daß der Pächter für die hinterstelligen ersten Pacht-Jahre in Betracht des Schadens, den er aus der entbehrten Nutzung für seinen oft angewandten Fleiß und Kosten zum bessern künftigen Ertrag, leidet, mehr als für die letzteren empfängt, folglich das Abzugs-Geld sich darnach zulezt merklich mindert.

Gleiche Bewandniß hat es mit den angerathenen Vorsichtigekeits-Regeln bei Schließung der Contrakte, allesamt schon bekannt, und lange in Anwendung gesetzet. Niemahl wird

ad 1) Ein Guth nach irgend einem Anschlag zum Behuf der Gewehr-Leistung verpachtet, sondern iede Verpachtung geschiehet im Pausch und Bogen. Gewöhnlich zalet der Pächter

ad 2) Beim Zuschlag 300 bis 500 Rthlr. nach der Größe des Guths, welche staat einer Conventional-Strafe mit Vorbehalt der Verbindlichkeit zur Contrakts-Erfüllung haften, und bei der Anweisung eine halbjährige, zuweilen die Pacht eines ganzen Jahres voraus, und wenn gleich dadurch die Sicherheit der Verpächtere befördert wird, so setzt er doch

ad 3) Allemahl sein ganzes Vermögen zur besondern und öffentlichen Hypothek, mit gerichtlicher Bestätigung bevorzuget, auch erfolgt gewöhnlich die gesetzmäßige Entsaugung weiblicher Gerechtsame, und Mit-Unterschrift des Contrakts auf rechts behörige Art von Seiten der Ehe-Genossin des Pächters.

ad 4) So bald dieser es an seiner Contrakts-Erfüllung ermangeln läßet, so ist nicht nur die vorbemerkte Conventional-Strafe verfallen, sondern ihn trifft auch die Ersezung aller Schäden und Kosten.

Allemahl wird

ad 5) Die Pacht als eine richtige Schuldb, keinen Einwendungen, sie haben Namen, wie sie wollen, unterworfen, anerkannt, der Klage folgt ein Zalungs-Befehl bei gereiterter Hülfe, die der Pächter mit Entsaugung derer gewöhnlichen drei Befehle verwillkürhet, auf ersten Anruf, und er wird mit allen Gegen-Rechnungen, wenn sie auch scheinbar, woferne sie nicht 14 Tage vor jedem Termin, durch Anerkennung der Verpächtere berichtiget sind, zur besondeten Anstellung verwiesen.

ad 6) Durchgehends macht die Fischeret einen Theil des Pacht-Stückes aus, so auch mehrentheils der mäßige Abnuz der Jagd, und der Vorbehalt der Lettern in sehr wenigen Contrakten kein Gegenstand wegen Geringfügigkeit derselben in den mehresten Gütern.

ad 7) Ein beeidigter Holz-Wärter wehret den Holz-Berwüstungen, und oft ist dessen Dasein bei wenigem Holz-Vorrath noch dringender, dies richtet sich sehr nach den Gesinnungen der Pächter, und allgemeine Regeln sind unmöglich.

ad 8) Fast in allen Contracten wird der Pächter für seine Person und Familie von der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgenommen, weil diese

5.  
9.  
  
diese in Contrakts-Fällen doch nicht ausgeübt werden mag, und nur allemahl beträchtliche Kosten der Gemeinschaft erfordert, aber desto weniger Vortheile einbringt.

ad 9) Alle Contribution und öffentliche Anlagen, nicht minder Erb-Pächte, falls letztere der Pächter nicht Contraktlich übernommen, muß er nach Vorschrift seines Contrakts vorschießen, an die Behörde absenden, Quittungen darüber abliefern, und in dessen Entstehung alle Schäden und Kosten vergüten.

So ist schon die vorsichtige Verpachtung, die Sicherung der Einkünfte und die möglichste Vorbeugung besorglicher Weiterungen längst verfüget, mithin eine dazu allererst mit grossen Kosten anzuordnende Commission eben so überflüssig, als

ad 5) Die kostbaren Reisen der öconomicischen Mitglieder der Commission, da der gerichtlich bestellte Curator bonorum ad a. b. c. d. e. f. über diese wirthschaftliche Angelegenheiten, jedoch unter Zuziehung des gemeinsamen Anwaltes über den Vorwurf ad e), weil dies ins rechtliche Fach einschlägt, seine Vorsorge und Untersuchung pflichtmäßig anstelle, von allen erheblichen Vorkommenheiten

ad 6) Denen interessirenden Theilen Bericht abstattet, und nach gutachtlicher Eröfnung minder kostbare gemeinschaftliche Beschlüsse gewärtigt.

ad 7) Indem der Curator bonorum auf den richtigen Ein-gang der Einfüsse seine Sorge ausgedehnet, so gehöret die Mühe für die Sicherheit und Beitreibung der Capitalien und Zinsen zum Geschäftes des gemeinsamen Anwaltes mehr, als zu den Pflichten des ersten, der iene Vorwürfe nicht so genau zu beurtheilen im Stande ist.

ad 8) et 9) Die öffentliche gerichtliche Verpachtung, bisher gebräuchlich, und in den Intelligenz-Blättern gemeinkündig gemacht, schließet alle Winkel-Verpachtungen aus, und hat stärkere Gültigkeit, als

ad 10) Außergerichtliche Verpachtungen, wobei der Zweifel, ob nicht mehrere Pacht oder bessere Bedingungen erreichbar gewesen, immerhin zurück bleibt.

ad 11) Vorausgesetzt, daß der Curator bonorum ein Mann von Einsichten und guter Reputation sei, (sonst wähle man einen andern) so wird durch Ihn unter Zuziehung des gemeinsamen Anwaltes die Berechnung leicht angefertigt, niemahl aber

ad 12) Der Pächter, ohne daß die zugelegte Berechnung selbst gerichtlich vorgelegt, nachgesehen, und genemigt sei, rein quittirt.

Wer nicht von allen Kentnissen gänzlich verlassen ist, der wird dem Urtheil gerne beipflichten, daß

ad 1. 2. 3. 4) Diese berührten Gegenstände, aus den ersten Grundsätzen der Rechte entlehnet, ohnehin von einem jeden Rechtsgelehrten, welcher sich auch nur in den Grundzügen der Proces-Ordnungen umgesehen, bearbeitet, und seine Bemühungen durch die leidige Menge der Concurs-Güter und Ähnlichkeit der Behandlung derselben erleichtert werden, mithin eine neue Anweisung und Vorschrift dazu so wenig überhaupt, als durch Anordnung einer neuen Commission

sion erforderlich sein könne, da richterliche Befehle von Amts wegen im Unterlassungs-Fall eben so geschwind zum Zweck führen.

ad 5) Jeder Rechtschaffene, welcher nicht auf alle Regungen der Billigkeit, auf das Gefühl der Menschlichkeit ewige Verzicht geleistet hat, wird unmöglich das Unglück seines Mitbürgers mit kaltem Blute ansehen, und sich eine so traurige darbietende Gelegenheit erlauben, auf den Fall einer unglücklichen Familie Dröpäen zu bauen, und einem Schuldner, welcher dem reissenden Strom seines Verderbens entgegen schwimmt, vorsezlich zu unterdrücken.

Allein wie oft sind nicht die eussersten Versuche angestellet, einen mislichen Schuldner aufzuhelfen? Wie viele Mittel angewandt, eine gütliche Vereinbarung gerichts oder außergerichtlich durch Ab sprung von der Strenge des Rechts zu Stande zu bringen; Wie viele Ueberredungs-Gründe gebraucht, harte Gläubiger in eine solche Stellung zu versetzen, daß Empfindungen der Billigkeit das Ober-Gewicht bei ihnen erhalten? Wie viele Pläne entworfen, um den sinkenden Schuldener zu retten, und dadurch ihm und seinen Angehörigen, wo nicht eine Aussicht zu glänzenden Glück-Umständen, doch wenigstens die nothwendigsten Bedürfnisse auf die Zukunft zuzuwenden, den Unmuth über den Verlust seiner vorigen Größe zu mildern, und ihn der tief verwundenden Drangsal der Armut zu entlastigen.

Auch hier entspricht Erfahrung, wenn gleich ein lauter Zuruf darüber nicht zu erwarten steht, der Wahrheit, daß die Stimme des Mitleids in den Herzen aller Rechtsgelehrten noch nicht erstickt sei, um sie zur Beobachtung solcher Pflichten, die jeder Wohldenkende von selbst freiwillig ausübt, anzuseuren, und wer nicht nach solchen Grundsätzen handelt, wer nur darauf denkt, wie er die Noth eines andern zu seinem eignen Vortheile benutzen wolle; bei dem würde auch der schwache Sporn einer Commissarischen Anerinnerung oder Gegenwart eines Mitgliedes der Commission nicht so weit reichen, um ihn von der unmenschlichen Idee einer Bereicherung durch den beschleunigten Fall eines ganzen Hauses herunter zu bringen, und ihm edle Triebe einzuflößen.

ad 6) Der gemeinsame Anwalt berichtet von ieder irgends erheblichen Vorkommenheit an gesamte theilnehmende Gläubiger, und sieht ihren Beschlüßen darüber zu seiner Nachachtung entgegen.

ad 7) Er nimt keine Salungen an, sondern verweiset sie an den Curator bonorum, oder liefert sie an ihn ab. Dagegen bedarf

ad 8) die Besorgung der Gerichtsbarkeit kaum so wenig einer Anführung, als

ad 9) die Rechtmäßigkeit einer Vergeltung für seine Mühe nach vorgängiger gerichtlichen Ermäßigung und Festsezung.

Ob sich nun gleich hiedurch fast alles Uebrige, was in den Gedanken des ungenannten Herrn Verfassers über diese Materie weiterhin gesagt worden, auflöst; so durfte es doch nicht ganz unnützlich sein, sich auch darüber kurz zu äußern.

ad 1) So unverträglich die Ideen sind, in einem Zeit-Punkt, wo die gesetzgebende Gewalt mit der Wahl der besten Mittel umgehet,

die

die verderblichen Concuse zu beendigen, weit ausschende Ansagen zur Zustandekunft eines förmlichen Collegit für künftige Concuse zuzubereiten, eben so wenig Nutzbares würde aus ihren Verrichtungen zur Hemmung eines unvermeidlichen Uebels zu hoffen sein. Nichts würde darunter verändert, als

ad a. et b. die bisherige freie Wahl der Gerichts-Höfe und die freie Bestellung eines gemeinsamen Anwaltes; das Uebrige bliebe doch beim alten, woferne die neue Commission nicht zugleich ein neues Verfahren in Debit- und Concurs-Sachen einzuführen, mit mehrerer Willkürlichkeit zu verfahren, und sich einer despotischen Gewalt anzumessen, befugt halten sollte.

ad c. Daz diese Art zu handeln in mehr als einer Hinsicht wohl nicht füglich recht noch anwendlich sei, ist schon oben näher entwickelt.

ad d. Die Reinigung der Maße von allen Ansprüchen, die Beitreibung der ausstehenden Forderungen, und die Versilberung vorhandener Effekten sind in Gleichformigkeit aller Concurs-Prozeß-Ordnungen die kleinsten Partikeln zur Richtigstellung der Maße, wofür der gemeinsame Anwalt von selbst sorgt, und im widrigen das Gericht von Amts wegen zuerst sorgt, und dazu ist eine ganze Commission um nothig.

ad e. So treffend die Rechte die Erstigkeit der Gläubiger, und ihre Befriedigung nach Maßgabe ihrer Vorzüge im allgemeinen auch bestimmen; so unendlich schwer, ja so unmöglich ist es, eine gewisse Vorschrift der Verwendung der Aufkünfte, nach der großen Mannigfaltigkeit wesentlicher kontrastirender Verhältnisse in allen Debit-Sachen, auf alle gegenwärtige oder zukünftige Massen in Anwendung zu bringen.

In einer Debit-Sache werden die Guths-Aufkünfte nach creditorischer Vereinbarung zum Zinsen-Abtrag verwendet.

In einer andern erheben blos die mit einem Absonderungsrecht bevorzugten Gläubiger daraus ihre Zinsen.

In der dritten empfangen die Gläubiger nach Ordnung der Erstigkeit ihre Capitalien, mit Aussezung der Zinsen, aus den Einkünften.

In der vierten geschiehet daraus eine abschlägliche Zalung auf einen Theil der Capitalien, und der Rest mit den Zinsen bleibt einstweilen stehen.

Der vereinbarte Wille der Menschen hebt das Gesetz, zu ihrem Vortheil errichtet, auf.

Wie kann man diese ganz verschiedene Einrichtungen mit dem gehässigen Namen, einer Ungerechtigkeit, bezeichnen? Würde man einen bessern Namen zu dem Versuch, diese Einrichtungen gegen den Willen der Theilnehmenden zu zerstören, finden?

Käme es hier auf Entscheidung der Frage an, welche Einrichtung unter so vielen die beste sei; so mögte, alle Gründe genau abgewogen, vermutlich diejenige, nach welcher die Zalung der Capitalien zum Vortheil der jüngern Gläubiger geleistet wird, aus den Betrachtungen das Gleichgewicht halten, daß die jüngern Gläubiger deshalb weis-

weil sie unvermögend die undurchdringliche Finsterniß, worin sich der Schuldner oft einhüllt, zu durchschauen, ihm auf Treue und Glauben geliehen, nicht alles das Thrige verlieren können; daß die jüngeren Gläubiger sonst alle und iede Kosten und unzehlbaren Abgänge der Masse, um den älteren die Einstreichung ihrer Forderungen ohne Abzug zu erleichtern, mit dem Verlust der ihrigen bestreiten, daß vielleicht Witwen und Waisen darunter den elenden Rest ihres ersparten Vermögens durch diesen Beitrag verlieren, und daß es dem Staat vortheilhafter sei, viele Einwohner von mittelmäßigen Vermögen, als wenige Reiche und desto mehrere Arme zu besitzen.

ad f. Bis anhero ist mit den Geldausleihungen in denen wenigen Fällen, daß sie zu Schuldbabträgen nicht gleich angewandt werden können, nach dem Willkür und Willen der Creditoren verfahren, und dabei hat es so lange sein Bewenden, bis sie unter das Joch der Unmündigkeit wiederum wieder ihre Zustimmung geschmieget werden. Das gilt auch

ad g. in ausgedehnter Masse; der Wille der Eigenthümer entscheidet über ihr freies Vermögen, und wenn sie es zuträglicher erachten, einmahl auf den Credit. Der Masse geliehene Gelder länger zu behalten, und von den laufenden Gefällen aus ihren Mitteln einige mit Sicherheit ganz oder zum Theil zu befriedigen, zumahl, wenn die Masse dabei etwas zum Vortheil der jüngern gewinnet; so ist ihm diese Wohlthat, diese Ausübung einer auf bloßen Willkür beruhenden, mithin keinen Gesetzen unterworfenen Handlung nicht ohne Unrecht abzusprechen.

ad h. Daß die neue Commission in Absicht der Pacht-Contrakte keine wesentlichen Zusätze zu erfinden hoffen könne, und in soferne ihre kostbare Bemühung ganz vergeblich sein dürfe, das ist oben bereits geschildert.

Allein man nehme das Gegentheil einen Augenblick an, und sehe, wie weit der Hang zu einem neuen Projekt verleite.

Welcher Pächter würde sich der Annahme eines neuen Contrakts, mit Aufhebung des vorigen vor Ablauf der Pacht-Jahre unterziehen, sobald daher eine Verminderung seiner Befugnisse entstünde? Mit welchem Schein des Rechts würde man nun einen Pächter, der einer solchen Zumutung sich entgegen legte, zum Abzug gegen Empfang des Abzugs-Geldes, ohne daß der contraktliche Fall des Abzugs vorhanden, zwingen?

Mit welchem Anstrich würde man endlich aus bloßem Anlaß inner geweigerten Zumutung sein wohl erworbenes Recht aus einem Contrakt, mit dem Gepräge der gerichtlichen Glaubwürdigkeit versehen, einseitig vernichten?

So leicht wirft man nicht die respektablen Gesetze, von der Gültigkeit öffentlicher Contrakte, einseitig über den Haufen.

ad i. k. et l) Es gehöret eben kein merklicher Grad der Einsicht dazu, um zu beurtheilen, daß es sich der Mühe nicht verlohne, zu solchen Handlungen ein ganzes Collegium zu bestellen, die als nothwendige Mittel zur Beendigung des Zwecks der Concurs-Processe täglich

lich

lich bei den Gerichts-Höfen in vorliegenden Fällen zur Anwendung kommen. Denn zu Gütern, die mit Real-Ansprüchen von Erheblichkeit belastet sind, geben sich schwerlich annehmliche Käufer an, wenn solche sich anfinden, so hindert nach weggeräumten Ansprüchen nichts den wirklichen Verkauf mit Zustimmung der Gläubiger, und die Vertheilung des Kauf-Schillings macht natürlich den Concurs ein Ende.

ad m. Je weniger es verneinend oder beihend erhellet, daß ohne Dasein der vorgeschlagenen Commission das allgemeine Wohl des Landes nicht zu befördern, durch ihre Zustandekunft aber unfehlbar befördert werde, um desto weniger mag sie auf solche Gewalt, die die natürlichen und bürgerlichen Gesetze in gewisser Maße aufhebt, ansprechen, und durch die etwanige Einschränkungen.

ad 1. 2. 3. 4) Wird die unnatürliche Willkürlichkeit zum Umsturz der Gerechtsame eines jeden über sein Eigenthum nicht aufgehoben.

ad 2) Wenn auch dies Collegium wirklich zu seiner Vollständigkeit in der vorgeschlagenen Art gelangen könnte, so würde doch allenthalben eine Unordnung in Ihrem Betriebe selbst einreissen.

Alle Last der Arbeit würde die gelehrteten Mitglieder, die die Stellen der gemeinsamen Anwalde vertreten sollen, treffen.

Man berechne nun einmahl die vielfachen Geschäfte aller iezzigen Concurs-Güther, die Nothwendigkeit allererst zu erlangenden Kenntniße von ieder Sache, den Zwischen-Stand der Ruhe bis dahin, die Unverfüglichkeit mancher Besorgungen bei der Menge solcher Güter, ihre Entlegenheiten von einander, die wenige Zahl der Mitglieder, die Verfaulnisse während der gewöhnlichen Sitzungen, den Zusammenstoß der Reisen bald hie bald dahin, die gar zu leicht zu einer und eben derselben Zeit vorfallen dürften, und eine gänzliche Unthätigkeit oder die eusserste Verwirrung würde nicht ferne sein.

ad 3) Bis anhero werden jährlich viele tausende aus Concurs-Güthern erhoben, berechnet, und bezahlt, ohne daß man an solche kostbare und Geldspildernde Feierlichkeiten auch nur gedacht hat.

Die gerichtlichen Registratoren halten die Concurs-Akten in Ordnung, und empfangen dafür keine besondere Vergeltung, die Rubriken richten sich nach Beschaffenheit der Einnahmen und Ausgaben leicht, und zur Erhebung der auszuzalenden Gelder hat noch Niemand umsonst auf sich warten lassen.

ad 4) Der Vächter fühlet so wenig Beruf, seine Pferde und Wagen zur Abholung und Zurückbringung des Commissarii unentgeldlich herzugeben, als ihn frei zu bewirthen.

Die Dienste der Bauren sind ihm mit verpachtet, und er entbehret sie so oft und so lange nicht aus der Arbeit ohne Vergütung.

So lange also die iezzigen Contrakte fortdauern, würde das Fuhrlohn von I Rthlr. 24 fl. neue Zweydrittel für iede Meile und die Zehrungs-Kosten beträchtliche Neben-Ausgaben, in der obigen Summe von 8000 Rthlr. nicht berechnet, veranlassen.

ad 5) Hier entwickelt sich die eigentliche Aussicht des ganzen Projekts etwas näher? Der Wunsch und Hoffnung einer baldigen Endschaft der Concuse, und der Gedanke eines neuen Concurs-Collegii enthalten einen ziemlich starken Widerspruch.

D

Allge-

Allgemeiner Geld-Mangel, Fall des Credits, und Seltenheit der Käufer halten die geschwindere Endschafft vieler Sachen, welche zum Theil schon im Wege Rechtens beendiget sind, auf, und so bald iene Hindernisse aus dem Wege geräumet worden, höret auch der so betitelte Zirkel der Cabalen auf.

Nun leuchtet es hervor, warum von den Mitgliedern der Commission 2 Gelehrte und ein Wirtschaftsverständiger abgehen sollen, wenn die Zahl der Concurse sich auf 20 vermindert.

Der Gelehrte hat sonst dreimal mehr Beschäftigungen als der Landwirth, und seine Gegenwart würde immer dabei nötiger sein.

Bei manchen Gütern finden sich viele zum Theil verwickelte Streitigkeiten, bei andern wenigere. So verschieden diese Verhältnisse, so wenig gibt die Annahme einer gewissen Zahl von 10 oder 20 Gütern einen richtigen Maasstab ab, um daher die Möglichkeit oder Schwierigkeit aller zu besorgenden Geschäfte durch ein gelehrtes Mitglied zu beurtheilen.

Die Vermutung aller berichtigten Angelegenheiten, wenn die Güter sich bis auf 10 vermindert, ist ganz unwahrscheinlich, und die Wahrscheinlichkeit desto gegründeter, daß iust solche Güter zurück und unverkauft bleiben, auf welche Ansprüche und Prozesse von Erheblichkeit haften. Diese haben keine Beziehung auf die Größe oder Geringfügigkeit eines Guts, und so läuft am Ende alles dahin aus, um die gelehrten Mitglieder der Commission zu Lastenträger mit einem kläglichen Gehalt von 25 Rthlr. vielleicht für den iährlichen Betrieb von 10 erheblichen Rechts-Sachen eines Guts, (denn der Fall ist möglich) herunter zu sezen, während dessen die wirtschaftlichen Herrn Curatores mit dem Einnehmer in Ruhe und Frieden iährlich ihr Geld einstreichen.

ad 6) Vorausgesetzt alle obige Erinnerungen, vorausgesetzt, daß die Arbeit der Wirtschaftsverständigen Mitglieder während der Dauer gegenwärtiger Pacht-Contrakte sich nicht viel weiter, als auf die kleinen Zweige einer iährlichen Besichtigung und Rechnungszulegung erstrecken würde, vorausgesetzt, daß die Hoffnung baldiger Endschafft eines großen Theils der Debit-Sachen gegründet, und kein verstellter Wunsch sei, vorausgesetzt, daß ein Zeitraum erforderl. werde, gehörige Kenntnisse von so mannigfaltigen Gegenständen sich zu erwerben, dazu die großen unvermeidlichen Kosten an Zehrungs- und Reise-Kosten mit der ange setzten Summe von 8000 Rthlr. gerechnet, so bieten alle diese Züge hin ländlichen Stof dar, um gegen die Zustandekunft der vorgeschlagenen Administrations-Commission, von deren Entstehung ein sonderbarer Nutzen für das Publikum nicht erweislich, zu entscheiden, und so wird den einfachen Wahrheiten Beifall nicht fehlen, daß künftiger Flor des Credits, Mehrheit der Kaufliebhaber, Geschwindigkeit im Betriebe der Debit-Sachen, und Beschränkung der Kosten in einigen, wofür die hohen Landesgerichte mit wachen, Abfassung der Erstigkeitsurtheln, und Beförderung des Zuschlages der Güter bei mangelnden Käufern, Inhalts der hohen Constitution von 1646. die Menge verderblicher Concurs-Prozesse tödten, oder sie, nach dem beliebten Ausdruck, aus dem Zirkel der Cabalen, woran kein wahrer Patriot Theil nimt, herausziehen können.









Familien mit dem allgemeinen Besten sich beständig in einer genauen Verbindung und Zusammenhänge befindet, und welche unser Hancock so künstlich mit der Gesetzgebungs-Macht zusammen schmelzen konnte, war er bald über alle grosse Lehrer hinweg.

Ein Herr von Justi, ein Bielefeld, halten es dem Flor des Nahrungs-Standes förderlich, wenn das Eigenthum der Privat-Personen so wenig als möglich beschränkt wird.

Finden sich Fehler in der Verwaltung desselben, die dem Ganzen zum Nachtheil gereichen: so hebt eine weise Regierung solche. Sie giebt Gesetze — stelle sich aber beständig vor, wie jeder Stand, jedes Gewerbe und jeder Eigentümer verfahren würde, wenn er sich selbst überlassen wäre, und kein anderes Gesetz hätte, als sein eigenes Interesse, welches aber von genugsaamer Einsicht und einer wahren Vernunft geleitet würde.

Hancock gab hingegen die allgemeine Regel: daß die Gesetzgebende Macht den Genuss des Eigenthums und die Freyheit der Verwaltung Dasselben einschränken müßte, wenn durch einen mindern Genuss, oder durch üble Administration des Eigenthums der Theile, dem Ganzen geschadet wird.

Nach diesem unbeschränkten Grundsatz hielte er es für rathsam, daß eine Gesetzgebende Macht dem Geizigen, der durch einen mindern Genuss und durch eine üble Administration seines Eigenthums dem Ganzen schadet, den verschimmelten Geldtopf nehmen, solchen zum Besten des Staats verwalten, ihm aber statt der Zinsen alle Tage Forellen und Rebhüner aufstischen lassen müßte.

Endlich glänzte der würdige Mann noch außerordentlich in den Rechten seines Vaterlandes.

Mit weiser Behutsamkeit hieb er die eben gebohrne mangelhafte Frucht der Gesetzgebungs-Macht in sechs Theile, und gab die vier Hinterviertel den Ständen. Der Körper im Ganzen sollte sich aber dann wieder zusammenfügen, sich selbst Füsse dreheln, Lunge, Leber und Eingeweide anschaffen, und darüber disponiren.

Der Stadt R... rief er ein vacat zu, weil sie sich im ähnlichen Fall nicht unionsmäßig verhält, und Fremde nur unhöflich zu Gast bittet.

Ich würde Sie ermüden, meine Herren! wenn ich Sie durch alle Länder der Gelehrsamkeit, die unser erhabener Präsident durchstrichen, führen, und die übrigen kostbaren Blumen und Schäze, die er in jeder Provinz als ein Kenner aufgesackt, bemerklich machen wollte.

Eine solche getreue Geschichts-Erzählung halten seit Jahren nur einige nothwendig, die den Doctor-Hut annehmen.

Diese berichten der Welt den Tag ihrer Geburt, daß sie ihren Eltern Ehrerbietung schuldig gewesen, wie der Mann geheissen, der ihnen die Grundsprachen eingebläuet, wer von den akademischen Lehrern verehrungswürdig, wer verehrungswürdiger, und wer am meisten verehrungswürdig gewesen, auf welche Art man ihnen den feinen Geist der Weisheit eingehauchet, und daß sie aus natürlicher Vorsorge, ihn nicht verrauchen zu lassen, sich bald einen Deckel erbeten hätten.

Der mitleidige Leser läßt ein so merkwürdiges Leben zu Cairo in Marmor ägen, und an einer der dortigen Pyramiden bevestigen, damit der ermüdet

